

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Nö Kurzparkzonenabgabegesetzes

B E R I C H T

des

K O M M U N A L - A U S S C H U S S E S

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1990 über die Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das Nö Kurzparkzonenabgabegesetz geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Wittig geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Z.1:

Die Änderung dient lediglich der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Z.2:

Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Sie darf höchstens S 10,-- für jede angefangene halbe Stunde betragen. Um eine bestmögliche Parkraumbewirtschaftung zu ermöglichen, kann der Gemeinderat die Abgabe für einzelne Zonen oder Teile davon unterschiedlich hoch festsetzen.

Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, daß im innerstädtischen Bereich in der Regel weniger Parkflächen zur Verfügung stehen, als in Randbereichen einer Gemeinde.

Außerdem soll die Möglichkeit bestehen für Inhaber einer Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs.4 STVO (z.B. die Wohnbevölkerung) eine pauschalierte Abgabe einzuheben.

Z.3 und 7:

Die Änderung dient lediglich der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Z.4:

Die Bestellungskriterien für Personen als Aufsichtsorgane sind im Absatz 2 aufgezählt. Eine weitergehende Definition dieser Kriterien im Gesetzestext erscheint nicht erforderlich, da sie bereits als bekannt vorausgesetzt werden können.

Z.5 und 6:

Die Vollziehung des Kurzparkzonenabgabegesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Neben den im § 7 genannten Organen hat sich die Schaffung von eigenen Organen der öffentlichen Aufsicht als erforderlich erwiesen. Diese Aufsichtsorgane sollen von den Gemeinden mit Bescheid bestellt werden. Da es sich bei diesen Organen organisatorisch um Organe der Gemeinde handelt und diese Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zu vollziehen haben, soll auch die Beeidigung durch den Bürgermeister erfolgen. Die Bestellung soll jederzeit widerrufbar sein. Dies auch deshalb, da die in der Regierungsvorlage angeführten näheren Voraussetzungen für die Bestellung entfallen sind. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist lediglich die Bestellung und das Erlöschen derselben mitzuteilen.

Knotzer
Berichterstatter

Haufek
Obmann